

720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (637 der Beilagen): Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden (Hilfsfondsgesetz).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 30. November 1955 zur gründlichen Durchberatung der vorliegenden Regierungsvorlage die Einsetzung eines Unterausschusses beschlossen. In den Unterausschuß entsandte die ÖVP die Abgeordneten Eichinger, Grubhofer, Dr. Hofeneder und Machunze; die SPÖ die Abgeordneten Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Holzfeind und Mark; die WdU den Abgeordneten Doktor Gredler.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Jänner 1956 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Mark, Machunze, Dr. Gredler, Grubhofer, Holzfeind sowie Finanzminister Dr. Kamitz beteiligten, mit den Stimmen der Regierungsparteien die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes beschlossen.

Für die politisch geschädigten Inländer ist durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen, die teils auf bundes- teils auf landesgesetzlicher Grundlage beruhen, gesorgt. Diese Vorschriften sehen mehrfach auch Naturalleistungen vor, so ärztliche Behandlung, Beistellung von Heilmitteln sowie Unterbringung in Heil- und Fürsorgeanstalten, ferner verschiedene Begünstigungen, unter anderem auch hinsichtlich der Steuerbemessung. Für die im Auslande wohnhaften Personen kommen aber Naturalleistungen und die anderen vorgenannten Begünstigungen naturgemäß nicht in Betracht, während bei Rentenzahlungen eine Verbesserung des Loses des Geschädigten in der Regel deswegen nicht zu gewärtigen ist, weil diese Personen vielfach Zuwendungen erhalten,

auf die laufende Bezüge aufzurechnen sind. Außerdem ist in einer Reihe der vorgenannten Vorschriften die österreichische Staatsbürgerschaft gefordert.

Nun aber sind zahlreiche Personen, die entweder die österreichische Staatsbürgerschaft auch derzeit noch besitzen oder aber wenigstens zur Zeit des schädigenden Ereignisses besessen haben, in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage, nachdem sie infolge der Verfolgung ausgewandert sind, und bedürfen daher einer Hilfeleistung. Obwohl Österreich diese Verfolgungsmaßnahmen nicht gesetzt hat und daher rechtlich zu einer Leistung nicht verpflichtet ist, beabsichtigt es doch aus alter Verbundenheit mit seinen früheren Staatsbürgern, zur Linderung ihrer Lage beizutragen. Ein allgemeines Fürsorgegesetz könnte aber infolge der Bestimmungen der Bundesverfassung nicht durch ein Bundesgesetz erlassen werden.

Daher wurde als geeignetes Mittel für eine derartige Hilfeleistung zum Ausgleich für die diesen Personen nicht zukommenden eingangs erwähnten Leistungen der Weg gewählt, einen Fonds zu schaffen, der aus Bundesmitteln dotiert wird. Die Leitung dieses Fonds obliegt einem Kuratorium, dessen Gebarung zufolge der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes der Überwachung durch den Rechnungshof unterliegt. Dieses Kuratorium hat über die Verwendung der Fondsmittel zu entscheiden. Über diesbezügliche Wünsche von Abgeordneten der Regierungsparteien hat der Bundesminister für Finanzen in Aussicht gestellt, daß die Statuten des Fonds vorsehen sollen, daß die Mehrzahl der Kuratoriumsmitglieder österreichische Staatsbürger sein müssen.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein reines Finanzgesetz, mit dem der Bund — in Ausübung der Wirtschaftsverwaltung — gewisse Beträge für die Dotierung beziehungsweise Errichtung dieses Fonds widmet. Diese Widmung ist nach rein privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

2

Irgendein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Hilfe aus dem Fonds ist nicht gegeben. Es handelt sich hier auch nicht um irgendeine Wiedergutmachung, sondern um eine rein karitative Maßnahme. Für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds ist daher nur die gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Lage des zu Bedenkenden maßgebend.

Anlässlich der Beratung des Entwurfes im Finanz- und Budgetausschuß am 11. Jänner 1956 kam es auch zu einer Besprechung des Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages, der vorsieht, daß dasjenige entzogene Vermögen, das nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Rückstellung beansprucht worden ist, von Österreich an eine oder mehrere Aufnahmestellen zu dem Zweck übertragen wird, für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wieder-

gutmachung an solche verwendet zu werden. Irgendeine Überweisung ins Ausland kann für diese Beträge nicht verlangt werden. Der diesbezügliche Gesetzentwurf (34 der Beilagen) befindet sich gegenwärtig noch in parlamentarischer Beratung und hat mit dem Problem dieses Gesetzentwurfes unmittelbar keinen Zusammenhang. Ein mittelbarer Zusammenhang ist allerdings dadurch gegeben, daß auch die auf diese Weise einfließenden Beträge zur Hilfeleistung an Verfolgungsoffer verwendet werden sollen, allerdings beschränkt auf das Inland:

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (637 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Jänner 1956.

Dr. Hofeneder,
Berichterstatler.

Ferdinanda Flossmann,
Obmann.